

**Auslegung zum Botendienst
gem. § 17 Abs. 2 ApBetrO**

Im Rahmen des VOASG wurde klargestellt, dass es sich bei dem Botendienst um eine nicht auf den Einzelfall beschränkte Dienstleistung der Apotheke handelt.

Weiterhin ist der Botendienst, der keiner besonderen Genehmigung bedarf vom erlaubnispflichtigen Versandhandel mit Arzneimitteln abgegrenzt. Gemäß der amtlichen Begründung zum Entwurf des VOASG kann es sich bei dem Boten der Apotheke um einen Angestellten der Apotheke aber auch um externes Personal handeln.

Hierbei ist zu beachten, dass es sich bei externen Personal um Personal handeln muss, das bezüglich der Erledigung der Aufgaben der Weisung des Apothekenleiters und nicht der des tatsächlichen Arbeitgebers unterliegt. Damit kann es sich bei einer Firma nicht um einen Botendienst handeln, sondern eine Firma kann der Apotheke lediglich Boten zur Verfügung stellen, die dann von der Apotheke eingesetzt werden können.

Nicht vereinbar mit dem Grundsatz der Weisungsbefugnis der Apotheke sind insbesondere folgende Umstände:

1. Die Tour wird nicht von der Apotheke bestimmt, sondern richtet sich nach Vorgaben des Unternehmens bei dem der Bote angestellt ist.
2. Bündelung verschiedener Aufträge, verschiedener Apotheken
3. Die Art der Verpackung wird nicht von der Apotheke bestimmt, sondern richtet sich nach Vorgaben, die durch das Unternehmen des Boten vorgegeben sind.
4. Die Apotheke hat keinen Einfluss auf die Übergabe der Arzneimittel (ein Rücktransport bei erfolgloser Zustellung erfolgt beispielsweise nicht).

5. Im Falle der Auslieferung von verschreibungspflichtigen Arzneimitteln werden Rezepte erst bei Auslieferung durch den Boten entgegengenommen. In diesem Fall muss die Auslieferung stets durch pharmazeutisches Personal erfolgen.
6. Der Kunde kann gegenüber dem Unternehmen, bei dem der Bote angestellt ist, angeben, dass keine Beratung gewünscht ist. Hier hat sich (ggf. auch im Wege der Telekommunikation) das pharmazeutische Personal zu überzeugen, dass keine Beratung erwünscht ist.

Des Weiteren sind die Boten entsprechend § 3 ApBetrO ebenfalls im erforderlichen Umfang zu schulen (Pharmakovigilanz, Transport von Arzneimitteln).

Die Weiteren Verpflichtungen gem. §17 Abs. 2 ApBetrO der abgebenden Apotheke bleiben unberührt.

Verantwortlich für die Abgabe bleibt die Apotheke. Die Verantwortung im Botendienst kann nicht an ein weiteres Unternehmen delegiert werden. Unabhängig von dem o. a. Sachverhalt ist eine Kooperation mit Transportdienstleistern, zu denen auch Lieferdienste gehören, im Rahmen einer bestehenden Versandhandelserlaubnis möglich. Allerdings hat auch hier die Apotheke die Verpflichtung, dafür Sorge zu tragen, dass die Arzneimittel so verpackt und ausgeliefert werden, dass die Qualität der Arzneimittel nicht negativ beeinflusst wird und eine ausreichende Beratungsleistung erfolgt. Eine Auslieferung kann in jedem Fall nicht stattfinden, wenn zum Zeitpunkt der Auslieferung kein Apotheker oder keine Apothekerin die Zusammenstellung der Sendungen und die Beratung der Kunden beaufsichtigt. Die Aufsicht setzt voraus, dass sich die aufsichtführende Person in den Räumen der Apotheke aufhält.

Näheres bezüglich des Versandhandels regelt § 11a ApoG in Verbindung mit § 17 Abs. 2a ApBetrO.

Des Weiteren sind die Abläufe bezüglich des Botendienstes und des Versandhandels mit Arzneimittel im QMS der Apotheke festzulegen und zu beschreiben.